



UPDATE ENERGIERECHT - RECHTSPRECHUNG

BINDUNG AN SELBST AUFGESTELLTE KRITERIEN FÜR BAUKOSTENZUSCHÜSSE BEIM NETZANSCHLUSS

OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.04.2019, 27 U 9/18

In einem Berufungsurteil hat das OLG Düsseldorf (OLG) konkretisiert, welche Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Behandlung verschiedener Petenten im Rahmen der Netzanschlusspflicht nach § 17 Abs. 1 EnWG zu stellen sind. Die Parteien stritten über die Verpflichtung zur Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses für den Anschluss von zwei Transformatoren an das Netz der Klägerin, eines Energieversorgungsunternehmens. Die Transformatoren befanden sich auf dem Betriebsgrundstück der Beklagten. Die Klägerin hatte fünf Kriterien entwickelt bei deren Vorliegen der Baukostenzuschuss für Sondervertragskunden aufgrund einer Individualveranlagung nach den Vollkosten berechnet wurde. Die Berechnung für alle übrigen Sondervertragskunden erfolgte auf Grundlage der Festlegungen einer internen Arbeitsanweisung. Die Beklagte hatte bisher nur die auf Grundlage der Arbeitsanweisung berechneten niedrigeren Zuschüsse gezahlt. Das OLG wies die auf Zahlung weiterer vollkostenbasierter Zuschüsse gerichtete Klage ab und begründete dies wie folgt: Im Rahmen der Netzanschlusspflicht habe der Netzbetreiber den Netzanschluss zu wirtschaftlichen Bedingungen zu ermöglichen. Dazu zähle auch ein im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung nach billigem Ermessen bestimmter Baukostenzuschuss. Dessen Berechnung seien dabei insb. diskriminierungsfrei und transparent zu gestalten. Dabei gelte ein Gleichbehandlungsgebot, nach dem zwischen Netzanschlusspetenten nicht sachgrundlos differenziert werden dürfe. Die Berechnung des Baukostenzuschusses müsse daher gleichförmig angemessene Kriterien für die Bestimmung und Berechnung heranziehen und anwenden. Die von der Klägerin aufgestellten Kriterien sowie die daraus folgenden verschiedenen Berechnungsmethoden des Baukostenzuschusses seien damit für diese bindend, aber im konkreten Fall nicht erfüllt. Die Klägerin dürfe von den Kriterien jedoch nicht einzelfallbezogen und unsystematisch abweichen.

Bedeutung für die Praxis:

Für Betreiber von Energieversorgungsnetzen stellt das OLG Düsseldorf klar, dass diese an selbst aufgestellte Kriterien für die Kostenanlastung beim Netzanschluss gebunden sind. Diese Entscheidung weist damit über Baukostenzuschüsse hinaus und dürfte für alle abstrakt formulierten Kriterien, die für das „wie“ des Netzanschlusses zur Anwendung kommen, Bedeutung haben. Die Netzbetreiber sollten entsprechende Regelwerke deshalb regelmäßig daraufhin überprüfen, ob sie die üblichen und zu erwartenden Anschlussfälle diskriminierungsfrei berücksichtigen und zugleich eine angemessene Kostenbeteiligung der Anschlusspetenten ermöglichen.